

Abteilungsordnung der Volleyball-Abteilung



VfL Sindelfingen

1. Name

Die Volleyball-Abteilung ist eine Abteilung des „Verein für Leibesübungen Sindelfingen 1862 e. V.“. Für sie gilt die Satzung des VfL Sindelfingen 1862 e. V. (nachfolgend „VfL Sindelfingen“), Satzung mit allen Nebenabreden. Die Volleyball-Abteilung führt den Namen „Volleyball VfL Sindelfingen“. Im Folgenden bezieht sich der Begriff Satzung immer auf die Satzung des Hauptvereins.

2. Zweck

Die Volleyball-Abteilung betreibt und fördert Volleyball als Leistungs- und Breitensport. Sie gehört dem Volleyball-Landesverband Württemberg (VLW) an und ist an dessen Satzung mit allen Ordnungen gebunden.

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Volleyball-Abteilung setzt die Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen voraus.

Die Aufnahme in die Volleyball-Abteilung ist nur durch Abgabe der entsprechenden Beitrittserklärung möglich.

3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Austritt aus der Volleyball-Abteilung ist zum 31.12. eines Jahres möglich. Er muss schriftlich erklärt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages besteht nicht.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der Volleyball-Abteilung schädigt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit Ausschlussdrohung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Hauptvereins nach Ziffer 19 der Satzung und der Disziplinarordnung auf Antrag des Abteilungs-Ausschusses. Siehe Ziffer 7 dieser Satzung.

4. Gäste

Gäste, die nicht im VfL Hauptverein Mitglied sind, können bis zu vier Wochen unentgeltlich am Sportbetrieb teilnehmen („schnuppern“). Ein Versicherungsschutz besteht in diesem Fall nicht. Gäste, die dem VfL Hauptverein angehören, können bis zu vier Wochen mittrainieren. Ein Versicherungsschutz besteht.

Die Volleyball-Abteilung erhebt nach dem ersten „Schnupper“-Monat einen Beitrag nach der Beitragsordnung (siehe Ziffer 5 dieser Satzung)

5. Beiträge

Die Volleyball-Abteilung erhebt über die Geschäftsstelle des VfL Sindelfingen einen Abteilungsbeitrag. Der Abteilungsbeitrag ist zusammen mit dem Beitrag des Hauptvereins fällig und entsprechend auch die Arbeitsumlage - diese entsprechend Punkt 3 der Beitrags-, Erstattungs- und Umlagen-Ordnung - und werden mittels SEPA

Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung der Abteilung in der Beitrags- und Umlagen-Ordnung festgelegt.

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet vor der jährlichen Delegiertenversammlung des Hauptvereins statt. Sie wird vom Abteilungsleiter (oder dessen Vertreter) einberufen. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung auf der Homepage der Abteilung mitgeteilt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Jahresbericht des Abteilungsausschusses, einschließlich eines Kassenberichts
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung des Abteilungsausschusses und des Kassiers
- ggfs. Neuwahlen der Mitglieder des Abteilungsausschusses, der Kassenprüfer, der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins
- Anträge

Für die Einberufung einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** gilt Ziffer 10.4 der Satzung entsprechend.

Für die Durchführung der Mitgliederversammlung, insbesondere für Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung gelten die Ziffern 10 und 12 dieser Satzung entsprechend.

7. Abteilungsausschuss

Die Volleyball-Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet.

Er besteht mindestens aus:

- dem Abteilungsleiter, gleichzeitig verantwortlicher Vorstand Halle
- seinem Stellvertreter, gleichzeitig verantwortlicher Vorstand Beach
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Sportwart

Weitere Positionen können mit Stimmrecht besetzt werden:

- Pressewart
- Jugendkoordinator
- Jugendsprecher m und w
- Medienwart
- Schiedsrichterwart
- Beachwart Organisation und Platz
- Beirat bestehend aus 3 Mitgliedern (bestimmen untereinander stimmberechtigten Beiratssprecher im Ausschuss)

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Abteilungsausschuss berufen, die beratend teilnehmen.

Der Abteilungsausschuss wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann der Abteilungsausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Abteilungsausschusses gelten die Ziffern 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.4 der Satzung entsprechend.

8. Sportbetrieb

8.1 Mannschaften und Spielgruppen

Die Volleyball-Abteilung betreibt Volleyball in Mannschaften und Spielgruppen. Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen teil.

Der Sportbetrieb der Spielgruppen ist nicht nur auf die regelmäßige Teilnahme an Verbandsspielen ausgerichtet. Der Abteilungsausschuss legt die Zahl der Mannschaften und Spielgruppen fest. Er entscheidet über die Anmeldung von Mannschaften zu den Verbandsspielen, Mixed-Spielrunden und Beach-Wettbewerben.

8.2 Betreuer

Jede Mannschaft und jede Spielgruppe hat dem Abteilungsausschuss einen Betreuer (Mannschaftsverantwortlicher) zu benennen. Er vertritt die Mannschaft oder Spielgruppe gegenüber dem Abteilungsausschuss und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichtaufgaben seiner Mannschaft erledigt werden.

8.3 Übungsleiter, Trainer

Der Sportbetrieb der Mannschaften und der Spielgruppen ist von einem Betreuer, Übungsleiter oder einem Trainer zu leiten. Der Abteilungsausschuss entscheidet über die Bestellung von Übungsleitern und Trainern und bestimmt den Abschluss von Verträgen.

8.4 Sporthallen, Ausstattung

Der Abteilungsausschuss regelt die Benutzung der Sporthallen und Beachfelder unter der angemessenen Berücksichtigung der Interessen der Mannschaften und Spielgruppen. Er entscheidet über die Ausstattung der Mannschaften und Spielgruppen mit Sportgerät (Netze, Bälle, Anzeigentafeln, Antennen, usw.).

Gehen Ausstattungsgegenstände verloren oder werden sie beschädigt, entscheidet der Abteilungsausschuss darüber, ob gegen ein Mitglied, eine Mannschaft oder Spielgruppe Ersatzansprüche erhoben werden.

Mitglieder, denen dem Verein gehörende Ausstattungsgegenstände zur Verwahrung oder zum Gebrauch überlassen werden, haben spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Mitgliedschaft in der Abteilung endet, diese Gegenstände dem Abteilungsausschuss zu übergeben. Der Abteilungsausschuss kann für Bekleidungsstücke andere Regelungen treffen.

9. Spielordnung

9.1 Jede Mannschaft hat für Schiedsrichter zu sorgen, die mindestens für die entsprechende Liga die ausreichende Schiedsrichterqualifikation besitzen.

9.2 Jede aufsteigende Mannschaft muss einen Staffelleiter benennen, falls dies seitens des Verbandes gefordert wird.

9.3 Alle aktiven Mannschaften haben die Pflicht abwechselungsweise bei anderen Mannschaften, die in anderen Klassen spielen, Dienst zu tun. Die Einteilung erfolgt durch den Sportwart / Beachwart und wird mit den Mannschaftsverantwortlichen abgestimmt.

9.4 Der Betreuer jeder Mannschaft muss sich eine Woche vor den Heimspielen um Antennen und Anzeigentafeln, Tablet oder Notebook und deren Software für den elektronischen Spielberichtsbogen und bei Pokalspielen auch um das Schiedsgericht

kümmern (1. und 2. Schiedsrichter, Anschreiber, Tafelbediener) sowie die Halle über den Sportwart besorgen.

9.5 Bei Nichtgebrauch der Sporthalle oder Beachfelder muss dies dem Sportwart / Beachwart eine Woche vorher mitgeteilt werden.

9.6 Die Mannschaften und Spielgruppen haben die Pflicht bei Heimspielen die Sporthalle / das Beachgelände sauber zu halten, bzw. sauber zu hinterlassen.

10. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung am 08.04.2025 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen oder sonstige Vereinbarungen ungültig.

Anlage 1

Beitrags-, Erstattungs- und Umlagen-Ordnung

1. Beiträge

1.1 Mitglieder

	Beitrag Hauptverein		Abteilungsbeitrag Volleyball
Mitglieder über 18 Jahre:	75,00 €	+	95,00 € **
Familien mit Kindern bis 18 Jahre:	115,00 €	+	150,00 € **
Ehepaare:	115,00 €	+	140,00 € **
Jugendliche von 14 bis 18 Jahre:	50,00 €	+	50,00 € **
Schüler, Azubis, Studenten >18 Jahre:	50,00 € *	+	50,00 € */ **
2. Kind von 14 bis 18 Jahre:	50,00 €	+	35,00 € **
3. Kind von 14 bis 18 Jahre:	50,00 €	+	beitragsfrei **
Kinder 10 bis 14 Jahre:	beitragsfrei	+	50,00 €
2. Kind bis 14 Jahre:	beitragsfrei	+	35,00 €
3. Kind bis 14 Jahre:	beitragsfrei		beitragsfrei
Kinder bis 10 Jahre:	beitragsfrei	+	beitragsfrei
Rentner ab 65 Jahre:	50,00 €	+	80,00 €
Ehrenmitglieder:	beitragsfrei		beitragsfrei

*: Bei Erreichen der Volljährigkeit ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Schülerbescheinigung, Immatrikulationsbescheinigung, etc) wird zum Folgejahr auf Vollzahler umgestellt. Der Familientarif wird dann ggfs. auf Ehepaare umgestellt.

**: zusätzlich wird jährlich eine Arbeitsumlage entsprechend Punkt 3 der Beitrags-, Erstattungs- und Umlagen-Ordnung fällig.

1.2 Neue Mitglieder (siehe auch Ziffer 4 der Abteilungsordnung)

Teilnahme am Sportbetrieb:

Die anteiligen Zahlungen staffeln sich wie folgt:

- Eintritt zwischen 1.1. und 30.06. eines Kalenderjahres: voller Jahresbeitrag (volle Arbeitsumlage erst ab dem Folgejahr)
- Eintritt zwischen 1.7. und 31.11. eines Kalenderjahres: 1/2 Jahresbeitrag (volle Arbeitsumlage erst ab dem Folgejahr)
- Eintritt zwischen 1.12. und 31.12. eines Kalenderjahres: Jahresbeitrag und volle Arbeitsumlage im Folgejahr

2. Erstattung, Auslagenersatz, Entschädigungen

2.1 An Mannschaften:

- Die Erstattung von entstandenen Kosten aus dem Spielbetrieb regelt der Abteilungsausschuss auf Antrag.
- für Verbandsstrafen:
Erstattung nur, wenn der die Strafe begründende Sachverhalt von der Mannschaft oder Person nicht zu vertreten ist.

2.2 an einzelne Mitglieder

- für Gebühren von Schiedsrichterlehrgängen:
Erstattung der nachgewiesenen Kosten, falls die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- für Gebühren von Trainerlehrgängen:
Erstattung der nachgewiesenen Kosten, falls die Prüfung erfolgreich abgelegt wurde und in mindestens 2 Folgejahren eine Beschäftigung als Übungsleiter in der Abteilung ausgeübt wird.

2.3 Ausnahmeregelung trifft der Abteilungsausschuss

Über Ausgaben kann der Abteilungsausschuss grundsätzlich uneingeschränkt und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes entscheiden.

3. Umlagen

Unabhängig von Alter und Umlagen-Betrag müssen **zum vollen Erlass der Umlage** im Zeitraum November Vorjahr bis Oktober laufendes Jahr **10 h** geleistet worden sein **oder anderweitige beim Abteilungsausschuss zu beantragende und der Abteilung zu Gute kommende Dienste verrichtet worden sein**. Ein teilweiser Erlass ist anteilig möglich.

Neumitglieder sind im 1. Jahr von der Abteilungsumlage befreit. Die Umlage wird immer im Dezember nach Abschluss des Umlagezeitraumes fällig und von der VfL-Geschäftsstelle per Lastschrift eingezogen.

Jährlicher Umlagebetrag:

- | | |
|---|---------------|
| - Aktive Mitglieder > 18 Jahre (Stichtag 01.11. Umlagejahr) | 50.- € |
| - Jugendliche 14 – 18 Jahre | 30.- € |
| - Passive Mitglieder, die kein Angebot nutzen | 0.- € |

4. Inkrafttreten

Diese Beitrags-, Erstattungs- und Umlagen-Ordnung wurde vom Vorstand vorbereitet und der Mitgliederversammlung der Volleyball-Abteilung am 08.04.2025 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Damit sind die frühere Beitrags- und Erstattungsordnung sowie sonstige bisherige Vereinbarungen ungültig.